



Fall-Nr.: I/1-2010/137
Stelle: Verwaltungsrekurskommission
Rubrik: Abgaben und öffentliche Dienstpflichten
Publikationsdatum: 26.02.2020
Entscheiddatum: 18.08.2011

Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 18.08.2011

Art. 13 StG (sGS 811.1). Die Steuerbehörde nahm zu Recht einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton St. Gallen an, da die geltend gemachte Verlegung des Lebensmittelpunktes eines Ehepaars in den Kanton Graubünden nicht nachgewiesen wurde (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 18. August 2011, I/1-2010/137).

Präsident Thomas Vögeli, Mitglieder Fritz Buchschacher und Markus Frei;
Gerichtsschreiberin Sabrina Häberli

X und Y Z, Rekurrenten,

gegen

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, Vorinstanz,

betreffend

Steuerpflicht 2007

Sachverhalt:

A.- Y (Jahrgang 1949) und X (Jahrgang 1943) Z zogen im Jahr 1981 nach A, Gemeinde B SG. Dort wohnten sie im Einfamilienhaus des Ehemanns an der E-Strasse. Dieser ist ebenfalls Eigentümer von drei Liegenschaften in C ZH, die vermietet sind. X Z ist gemäss eigenen Angaben seit dem 1. August 2001 pensioniert. Y Z ist gemäss eigenen Angaben selbständig erwerbstätig und betreibt die Einzelfirma Z Consulting, verwaltet



St.Galler Gerichte

drei Liegenschaften in C ZH sowie zwei Liegenschaften in A, führt Renovations- und Unterhaltsarbeiten durch und ist in zwei KMU's im Sekretariat und Rechnungswesen tätig. Aus dieser selbständigen Erwerbstätigkeit erzielte sie gemäss Angaben in den Steuererklärungen des Kantons Graubünden ein Einkommen von Fr. 18'593.-- im Jahr 2007 und Fr. 9'825.-- im Jahr 2008.

Am 17. März 2006 kauften die fünf Kinder des Ehepaars (W - Jahrgang 1973, V - Jahrgang 1974, U - Jahrgang 1977, T und S - beide Jahrgang 1979) eine 4 ½-Zimmerwohnung an der F-Strasse in D GR. Per 6. November 2007 meldete sich das Ehepaar in B nach D an die F-Strasse ab.

B.- Mit Verfügung vom 31. März 2008 stellte das kantonale Steueramt fest, Y und X Z seien ab dem 1. Januar 2007 in B unbeschränkt steuerpflichtig. Gegen diese Feststellungsverfügung erhob das Ehepaar Einsprache. Am 30. Mai 2009 reichten Y und X Z auf Aufforderung des Steueramts zusätzliche Unterlagen ein. Mit Entscheid vom 8. Juni 2010 wies das Steueramt die Einsprache ab und stellte fest, dass sich der Lebensmittelpunkt und damit der steuerrechtliche Wohnsitz von Y und X Z per Ende 2007 und damit für das ganze Jahr 2007 in A befunden hätten.

C.- Gegen den Einsprache-Entscheid reichten Y und X Z am 15. Juli 2010 Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission ein. Sie beantragten die Gutheissung der Einsprache und die Aufhebung der Feststellungsverfügung sowie des Einsprache-Entscheids, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

Mit Vernehmlassung vom 4. Oktober 2010 beantragte die Vorinstanz die kostenfällige Abweisung des Rekurses. Am 21. Oktober 2010 nahmen die Rekurrenten Einsicht in die Akten und am 25. Oktober 2010 reichten sie eine zusätzliche Stellungnahme ein.

D.- Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Begründung ihrer Anträge wird, soweit notwendig, in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur



Rekurserhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 15. Juli 2010 ist rechtzeitig eingereicht worden. Er erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 194 Abs. 1 des Steuergesetzes, sGS 811.1, abgekürzt: StG; Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

2.- Anfechtungsobjekt ist der Einsprache-Entscheid vom 8. Juni 2010 über die Feststellung der subjektiven Steuerpflicht für das Steuerjahr 2007 im Kanton St. Gallen. Nach der Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot im interkantonalen Verhältnis ist die Frage, ob eine natürliche Person einer kantonalen Steuerhoheit unterworfen ist, in einem besonderen Vorverfahren zu entscheiden. Ein solcher Vorentscheid über eine streitige Steuerpflicht beziehungsweise eine Feststellungsverfügung betreffend den steuerlichen Wohnsitz einer natürlichen Person ist gemäss konstanter Praxis selbständig anfechtbar (GVP 1982 Nr. 35).

3.- Streitig ist, ob die Rekurrenten in der Steuerperiode 2007 im Kanton St. Gallen beziehungsweise in der Gemeinde B unbeschränkt steuerpflichtig sind.

a) Die Vorinstanz führt in der Feststellungsverfügung und im Einsprache-Entscheid im Wesentlichen aus, für eine Steuerpflicht in B sprächen diverse Indizien. Der Ehemann sei Eigentümer eines Einfamilienhauses an der E-Strasse in A mit 224 m² Nutzfläche sowie einer Doppelgarage. Im Erdgeschoss befänden sich total vier Zimmer und im Obergeschoss ein weiteres. Der Jahres-Stromverbrauch habe in den Jahren 2005 bis 2009 konstant durchschnittlich 8'600 kWh betragen. Eine Verringerung des Stromverbrauchs aufgrund des behaupteten Auszugs sei nicht ersichtlich. Im Vergleich dazu zeige sich für die Wohnung in D ein geringer Stromverbrauch von 1'509 kWh. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes nach D müsste dort der Stromverbrauch seit Ende 2007 ansatzweise gleich hoch sein wie in A und nicht fünfmal geringer. Der Rekurrent habe zudem am 7. Februar 2008 bei der Gemeinde B telefonisch beantragt, dass die Stromrechnung für die Liegenschaft in A wieder an die Adresse in A und nicht mehr nach D geschickt werde, weil er sich oft an der E-Strasse aufhalte. Die Stromrechnung vom 9. April 2008 laute auf "X Z, E-Strasse, A". Alle weiteren Indizien zeigten ebenfalls auf, dass die Rekurrenten im Jahr 2007 keinen Wohnsitz in D begründet hätten. Eine am 21. Januar 2008 eingereichte Beschwerde an das Verwaltungsgericht nenne als



St.Galler Gerichte

Anschrift der Beschwerdeführer "E-Strasse, A". Auf Seite 3 der Beschwerde werde ausgeführt: "Die Beschwerdeführer wohnen in einer dem Beschwerdeführer gehörenden Liegenschaft in A". Die Beschwerde sei von S Z, einer Tochter der Rekurrenten, verfasst worden. Beide Fahrzeuge seien im ganzen Jahr 2007 mit St. Galler Nummernschildern eingelöst gewesen. Die Kontrollschilder seien erst am 24. April 2008 beim Strassenverkehrsamt deponiert worden. Als Zustelladresse bei der Post sei immer noch die E-Strasse in A registriert. Es gebe keine Adressumleitung nach D. Die Tageszeitung (St. Galler Tagblatt) sei sicher bis am 26. Februar 2008 an die Rekurrentin an der Adresse in A zugestellt worden. Die Steuererklärung 2006 sei mit Ort und Datum: "A, 28. März 2008" am 31. März 2008 unfrankiert in den Briefkasten der Gemeinde B eingeworfen worden. Briefkasten und Glocke in D seien beschriftet mit W. Z. Eigentümer der 4 ½ Zimmerwohnung in D seien die fünf Kinder. Gemäss Mietvertrag würden die Rekurrenten dafür einen monatlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von Fr. 1'400.-- bezahlen. Die Adresse in D sei als eine Ferienwohnung anzusehen. Schliesslich spreche auch die Weigerung der Rekurrenten, ihre Bankbelege und Kreditkartenauszüge offenzulegen, eine klare Sprache. Damit oder auch mit Einkaufsauszügen von Bonusprogrammen (z.B. Migros Cumulus) hätten sie nachweisen können, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen ab Herbst 2007 in D und nicht mehr in A gelegen hätte.

In der Einsprache sowie im Rekurs wird geltend gemacht, in der Liegenschaft an der E-Strasse in A wohne die Tochter der Rekurrenten, U Z. Bei der Abmeldung sei beantragt worden, die Rechnungsanschrift der Stromrechnung auf die Tochter zu ändern. Dass dies nicht passiert sei, sei ein Fehler der Gemeindeverwaltung. Keinesfalls habe der Rekurrent in einem Schreiben oder Telefongespräch der Gemeinde gegenüber erwähnt, er halte sich oft an der E-Strasse in A auf, wie die Vorinstanz dies behauptete. Die Motorfahrzeuge seien seit April 2008 im Kanton Graubünden eingelöst (GR 00000). Der Kanton St. Gallen habe dadurch weitere fünf Monate von der Motorfahrzeugsteuer profitiert. Eine Adressumleitung bei der Post erübrige sich, da die meiste Post heutzutage via E-Mail laufe und weil die Tochter U sicherstelle, dass wichtige Post umadressiert und weitergeleitet werde. Das St. Galler Tagblatt sei bis zum Abonnements-Ende der Tochter U überlassen worden. Dass nur noch die Tochter U in A wohne und die Rekurrenten nicht mehr, lasse sich unter anderem auch am Wasser- und Stromverbrauch der Aer Liegenschaft feststellen; der Wasserverbrauch sei nach



dem Wohnsitzwechsel um 20-28%, der Stromverbrauch um 10-18% gesunken. Der Stromverbrauch in der Wohnung in D sei normal, da kein Elektroboiler mehr betrieben werde, und die Stromrechnung für Allgemiestrom und die Heizung an die Liegenschaftsverwaltung gehe. Zudem habe ein Ehepaar im Pensionsalter infolge der neuen Lebensgewohnheiten nicht mehr denselben Energieverbrauch wie Jüngere. Die Verteilung der Zahlungen und Barbezüge zeige ebenfalls, dass A nicht mehr Wohnsitz der Rekurrenten sei. In A seien nur wenige Barbezüge und Zahlungen gemacht worden. In der Beschwerde ans Verwaltungsgericht sei noch die alte Adresse aufgeführt worden. Dies rühre daher, dass es sich um ein laufendes Verfahren handle, in welchem nicht sofort jede Adressänderung der Mandanten nachgeführt werde, da ein Anwalt davon ausgehen dürfe, dass diesbezügliche Post ausnahmslos ihm zugestellt werde und nicht seinen Mandanten. Zudem sei die Beschwerde von einer Praktikantin verfasst worden, welche versehentlich die Adresse in A weitergeführt habe, anstatt diese durch die D-Adresse auszuwechseln. Ebenso sei betreffend Wohnsitz nicht relevant, dass die Steuererklärung 2006 von den Rekurrenten in den Gemeindebriefkasten in A eingeworfen worden sei. An diesem Tag hätten sie die Enkelkinder aus A nach D geholt. Die Wohnung in D sei keine Ferien-, sondern eine Familienwohnung. Die Feststellungsverfügung hätten die Rekurrenten am 1. April 2008 in D entgegengenommen. Die Ehefrau sei selbständigerwerbend mit Geschäftssitz in D. Dies spreche ebenfalls dafür, dass der Wohnsitz nach D verlegt worden sei. Der Wohnsitz des Ehemanns als verheirateter nicht erwerbstätiger Rentner sei wohl eher bei seiner selbständigerwerbenden Ehefrau in D, als bei seiner verheirateten Tochter in A. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung würden für Steuerpflichtige im Pensionsalter andere Bestimmungen gelten als für Nicht-Pensionierte.

Dem hält die Vorinstanz in der Vernehmlassung entgegen, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde enthalte die Vertreteradresse "lic.iur. S Z, Rechtsanwältin, G-Strasse, H". S Z habe das Anwaltspatent im Jahr 2007 erworben. Im Zeitpunkt der Eingabe sei sie damit offensichtlich bereits Rechtsanwältin und nicht mehr Praktikantin gewesen. Zudem habe sie als Tochter der Rekurrenten aus erster Hand gewusst, wo diese ihren Wohnsitz hätten. Zu den Barbezügen und Zahlungen hätten die Rekurrenten auch im Rekursverfahren keinerlei Belege eingereicht. Die von ihnen selbst erstellte Auflistung zeige auf, dass an den übrigen Orten - wozu auch I zu zählen sei - die meisten Zahlungen und Barbezüge getätigt worden seien.



Dazu führen die Rekurrenten in der Stellungnahme ergänzend aus, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei von der damaligen Rechtspraktikantin der Advokatur G in H geschrieben worden. Rechtsanwältin S Z habe unterschrieben, da die Rechtspraktikanten nicht in allen Kantonen zugelassen seien. Bei der Korrekturlesung habe S Z die falsche Adresse übersehen. Das Auflegen von Barbezügen und Zahlungen würde einen grossen Aufwand bedeuten, der sich vorliegend nicht rechtfertigen lasse, zumal auch viele Barzahlungen erfolgt seien, welche in der Auflistung gar nicht enthalten seien. Ausserdem sei nicht entscheidend, an welchem Ort wieviel bezogen und bezahlt worden sei, denn die Bezüge liessen nicht die Schlussfolgerung zu, dass sie auch dort übernachtet hätten, wo sie eingekauft hätten, sonst hätten sie viele Schlaforte (D, L, C ZH, I, A, J, K, H etc.). Der Ehemann sei im Pensionsalter und die Ehefrau Einzelunternehmerin. Beide könnten sich in der Schweiz frei bewegen und reisen. Von D nach I seien es mit dem Auto lediglich 60 Minuten Fahrzeit, nach C ZH lediglich 50 Minuten, was weder ein Übernachten in C ZH noch in I noch A erfordere. Entscheidend seien Kriterien wie Mietvertrag und verbrauchsabhängige Nebenkosten, also Wasser- und Stromverbrauch. Der Stromverbrauch im Jahr 2005 sei sogar um 35,1% höher als im Jahr 2008. Dies belege klar, dass der Aufenthalt in A sich stetig reduziert habe. Sie betrieben seit langem ihr Büro in D, wohnten nun definitiv in D und die Tochter U mit ihrer vierköpfigen Familie sei Mieterin der Liegenschaft an der E-Strasse in A.

b) Nach Art. 13 Abs. 1 StG sind natürliche Personen im Kanton St. Gallen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben. Eine Person hat steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wenn sich hier der Mittelpunkt ihres Lebensinteresses, ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse befindet (vgl. ASA 63 S. 839 E. 2a; BGE 125 I 54 E. 2). Der Lebensmittelpunkt bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich die ideellen (Angehörige, Freundes- und Bekanntenkreis) und materiellen Lebensinteressen erkennen lassen, nicht nach bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person; auf die gefühlsmässige Bevorzugung eines Ortes kommt es nicht an. Der steuerliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (BGE 132 I 29 E. 4.1; BGE 125 I 54). Keine entscheidende Bedeutung kommt diesbezüglich dem polizeilichen Domizil zu. Das Hinterlegen der Schriften und



Ausüben der politischen Rechte bilden - zusammen mit dem übrigen Verhalten der betreffenden Person - bloss Indizien für den steuerrechtlichen Wohnsitz (vgl. BGE 123 I 289 E. 2a). Für die Bestimmung des Steuerdomizils ist auf die wirklichen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse abzustellen (Locher, Die Praxis der Bundessteuern, III. Teil: Doppelbesteuerung, Band 2 § 3, I A, 1 Nr. 3). Die Wohnsitzfolge ist mithin an die Erfüllung zweier Erfordernisse geknüpft: eines objektiven, äusseren: des Aufenthalts, und eines subjektiven, inneren: der Absicht dauernden Verbleibens (Locher, a.a.O., § 3, I A, 1 Nr. 16). Halten sich die Steuerpflichtigen abwechslungsweise an zwei verschiedenen Orten auf, so ist die Frage, zu welchem der Aufenthaltsorte die stärkeren Beziehungen unterhalten werden, jeweils aufgrund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Der Wechsel von einem früheren hin zu einem neuen Wohnsitz ist dann vollzogen, wenn die Absicht des dauernden Verbleibs am neuen Wohnort tatsächlich gelebt und durch diesen Aufenthalt eine Verschiebung des Lebensmittelpunktes stattfindet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.186/2004 vom 15. Februar 2005 E. 2.3 mit Hinweisen; VerwGE B 2010/248 vom 26. Januar 2011 E. 2.1, in: www.gerichte.sg.ch).

Nach der allgemeinen Beweislastregel im Steuerrecht trägt die Veranlagungsbehörde gemäss konstanter Rechtsprechung die Beweislast für steuerbegründende oder steuererhöhende Tatsachen, während den Steuerpflichtigen die Beweislast für Tatsachen trifft, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern (GVP 1980 Nr. 6). Die Voraussetzungen der Besteuerung, wie der steuerrechtliche Wohnsitz, der die persönliche steuerrechtliche Zugehörigkeit begründet, sind somit von der Veranlagungsbehörde nachzuweisen (Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st. gallische Steuerrecht, 6. Auflage 1999, S. 380). Dieser Hauptbeweis gilt dabei in der Regel als erbracht, wenn der von der Steuerbehörde angenommene Wohnsitz im Kanton als sehr wahrscheinlich erscheint. Diesfalls bleibt es Sache des Pflichtigen, den Gegenbeweis für den steuerlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons zu erbringen (StE 1992 B 11.1 Nr. 11; M. Arnold, Der steuerrechtliche Wohnsitz natürlicher Personen im interkantonalen Verhältnis nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: ASA 68, S. 463 f.). Eine Steuerpflicht gilt dann als sehr wahrscheinlich, wenn sich das Hauptsteuerdomizil bereits seit längerer Zeit unangefochten in diesem Kanton befand. Im Zweifel, d.h. wenn der Nachweis der Wohnsitzverlegung nicht erbracht ist, ist das bisherige Domizil als fortbestehend zu



betrachten. Der Wille zur Wohnsitzverlegung genügt jedenfalls nicht zur Begründung des neuen steuerrechtlichen Wohnsitzes; dieser muss vielmehr in die Tat umgesetzt sein, d.h. der Pflichtige muss für die betreffende Zeit den Mittelpunkt seiner Lebenstätigkeit schon an den neuen Ort verlegt haben (vgl. Locher, a.a.O., § 3, I A, 2b Nr. 4; Urteil des Bundesgerichts 2P.203/2006 vom 1. März 2007 E. 2.3 mit Hinweisen; 2P.186/2004 vom 15. Februar 2005 E. 2.3). Als Beweismittel des Steuerpflichtigen dienen in erster Linie mündliche oder schriftliche Auskünfte des Steuerpflichtigen, welche - soweit möglich - zu belegen sind. Daneben können auch Auskünfte und Bescheinigungen von Drittpersonen oder Amtsberichte beigezogen werden (Arnold, a.a.O., S. 461 mit weiteren Hinweisen).

c) Die Rekurrenten wohnen seit 1981 in der Gemeinde B in einem dem Ehemann gehörenden Einfamilienhaus, welches sich bis zum heutigen Zeitpunkt in dessen Eigentum befindet und den Rekurrenten als Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht. Eine Vermietung, welche eine Nutzung durch die Rekurrenten ausschliessen würde, wurde von den Rekurrenten nicht belegt. Zwar wird von ihnen geltend gemacht, das Haus werde an die Tochter U vermietet. Einen Mietvertrag haben sie aber nicht eingereicht. Somit gilt für das Jahr 2007 der Lebensmittelpunkt in A als sehr wahrscheinlich und es besteht die natürliche Vermutung eines steuerrechtlichen Wohnsitzes der Rekurrenten in B. Bei dieser Ausgangslage ist es nicht am Kanton St. Gallen, das Weiterbestehen des Hauptsteuerdomizils in seinem Kanton darzutun, sondern vielmehr an den Rekurrenten, die Verlegung des Hauptsteuerdomizils nachzuweisen.

aa) Fest steht, dass sich die Rekurrenten per 6. November 2007 in B nach D abmeldeten. Das Verlegen der Schriften genügt aber nicht als Beweis für die Verschiebung des Lebensmittelpunkts von A weg nach D. Entscheidend sind die tatsächlich gelebten Verhältnisse. Die Rekurrenten reichten Unterlagen ein, welche belegen, dass sie ab 1. Oktober 2007 Mieter einer 4 ½-Zimmerwohnung in D waren, welche ihren Kindern gehört (Beilage zu act. 6/13). Dies kann als Indiz für eine Wohnsitzverlegung gewertet werden. Allerdings ist dies ein Mietvertrag unter Familienangehörigen, und die Rekurrenten haben nicht nachgewiesen, dass tatsächlich Mietinszahlungen geflossen sind. Unbestritten ist zudem, dass sich die Rekurrenten auch nach der Abmeldung sowohl in A als auch in D aufhielten. Zu prüfen bleibt deshalb, ob die Absicht, ihren Lebensmittelpunkt nach D zu verlegen, im Jahr 2007



verwirklicht wurde. Dazu ist auf die tatsächlichen Beziehungen zu beiden Orten abzustellen.

bb) Die Rekurrenten machen einen seit dem Jahr 2005 sinkenden Strom- und Wasserverbrauch geltend und belegen dies mit Rechnungen (vgl. act. 6/4, 6/5 und 6/13). Der Stromverbrauch betrug im Kalenderjahr (1.1.-31.12.) 2005 10'386 kWh, im Kalenderjahr 2006 8'857 kWh, im Kalenderjahr 2007 8'320 kWh und im Kalenderjahr 2008 noch 7'932 kWh (vgl. act. 6/5). Der Wasserverbrauch war in den Jahren 2005 und 2006 höher als in den Jahren 2007 und 2008, stieg jedoch im Jahr 2009 wieder leicht an. Allein damit kann aber der Umzug nach D nicht bewiesen werden. Grundsätzlich können sowohl Wasser- als auch Stromverbrauchszahlen zur Abklärung des tatsächlichen Wohnsitzes nur hilfreich sein, wenn zwei sehr ähnliche Liegenschaften verglichen werden. So können z.B. die Verbrauchszahlen ein und desselben Hauses vor und nach einem behaupteten Wegzug verglichen werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass sich ausser dem Wegzug der fraglichen Personen die Bewohner des Hauses nicht verändert haben. Die Verbrauchszahlen der Liegenschaft in A waren nach der Abmeldung immer noch so hoch, dass davon ausgegangen werden muss, das Einfamilienhaus stehe nicht leer. Gemäss Ausführungen der Rekurrenten ist dies auch so. Ihre Tochter U wohne mit ihrer vierköpfigen Familie im Haus zur Miete. Ob die Familie der Tochter bereits vor dem Wegzug der Rekurrenten mit diesen zusammen das Einfamilienhaus bewohnt hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Wie bereits oben erwähnt, haben die Rekurrenten keinen diesbezüglichen Mietvertrag eingereicht. Ebenso ist nicht bekannt, bis wann noch andere Kinder der Rekurrenten im Haus gewohnt haben. Dass die Verbrauchszahlen des Einfamilienhauses jedoch höher sind als diejenigen der 4 ½-Zimmerwohnung in D, ergibt sich bereits aus den räumlichen Gegebenheiten. Daraus kann somit auch nicht abgeleitet werden, die Rekurrenten hätten ihren Wohnsitz nicht nach D verlegt. Der hohe Wasserverbrauch in der Zeit von September 2005 bis August 2006 wird von den Rekurrenten mit einem Leck im Pool begründet. Es ist daher durchaus möglich, dass dieses Leck bereits in der Zeit davor einen höheren Wasserverbrauch verursacht hat und die Zahlen nach Beseitigung des Lecks, also ab August 2006, den Normalverbrauch darstellen. Die Verbrauchszahlen können damit im vorliegenden Fall nichts zur Klärung des steuerrechtlichen Wohnsitzes beitragen. Weiter machen die Rekurrenten eine höhere Anzahl an Kartenbezügen in D als in A geltend. Dazu reichten sie eine von ihnen selbst erstellte Auflistung ein (act.



St.Galler Gerichte

6/6). Sie weigerten sich aber, Bankauszüge einzureichen, welche diese Auflistung belegen würden. Die Aufstellung über die Geldbezüge ist daher nicht überprüfbar. Zudem umfasst die Auflistung einen Zeitraum ab Januar 2008, entscheidend für die Steuerpflicht im Jahr 2007 wären aber die Bezüge von November und Dezember 2007. Auch aus dieser Auflistung lässt sich somit nichts zugunsten einer Verlegung des Wohnsitzes nach D ableiten. Das von den Rekurrenten geltend gemachte ideale Umfeld für die sportlichen Aktivitäten des Ehemanns als Vereinsmitglied des Skiclubs C ZH sind typische Argumente, um sich eine Ferienwohnung an einem Wintersportort zu halten, können jedoch ebenfalls keinen neuen Lebensmittelpunkt begründen. Schliesslich ist die von der Ehefrau geltend gemachte selbständige Erwerbstätigkeit nicht an den Ort D gebunden. Vielmehr wird sie sich oft am Ort der Liegenschaften aufhalten, die sie verwaltet, also in C ZH sowie in A. Belege zu dieser selbständigen Erwerbstätigkeit, aus denen ein Geschäftssitz in D erkennbar wäre, wurden von den Rekurrenten nicht eingereicht. Dass die Versicherungspolice die Adresse in D tragen und die Personenwagen im Kanton Graubünden eingelöst sind, erscheint als Folge der Schriftenverlegung und kann daher nicht als Indiz für die Wohnsitzverlegung betrachtet werden. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die Kontrollschilder von den Rekurrenten erst am 24. April 2008 beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt deponiert wurden. Die Ummeldung der Fahrzeuge in den Kanton Graubünden fand also erst zu diesem Zeitpunkt statt. Fahrzeuge müssen aber in dem Kanton zugelassen sein, in welchem sie ihren Standort haben, was in den meisten Fällen mit dem Wohnsitz des Halters übereinstimmt (vgl. Art. 77 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51, abgekürzt: VZV). Eine Tatsache, welche eine Änderung oder Ersetzung eines Fahrzeugausweises und damit bei einer Verlegung des Wohnsitzes auch der Kontrollschilder erfordert, ist innert 14 Tagen zu melden (vgl. Art. 74 Abs. 5 VZV). Die Rekurrenten hätten die Kontrollschilder also innert 14 Tagen nach ihrem Umzug beim Strassenverkehrsamt St. Gallen deponieren müssen. Dass sie dies nicht getan haben, kann als Indiz gegen die Verlegung des Wohnsitzes im Jahr 2007 gewertet werden.

cc) Den Rekurrenten gelingt somit der Nachweis für einen vor dem 31. Dezember 2007 erfolgten Wohnsitzwechsel nicht, da sie keine bis zu diesem Datum erfolgte Verlegung des Lebensmittelpunkts an einen neuen Ort belegen können. Die familiären Beziehungen sprechen weder für den einen noch für den anderen Ort. Die beiden Töchter U und V wohnen in A, der Sohn W und die Tochter S in D. Es ist jedoch davon



auszugehen, dass die Rekurrenten in den über 26 Jahren, in denen sie in der Gemeinde B wohnten, in dieser Umgebung zahlreiche soziale Kontakte geknüpft haben, die sie auch heute noch unterhalten. Hinzu kommt die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 21. Januar 2008 aufgeführte Adresse der Rekurrenten in A sowie die explizite Sachdarstellung, wonach die Beschwerdeführer in der Liegenschaft in A wohnen. Die Beschwerde wurde von der Tochter der Rekurrenten als deren Anwältin unterzeichnet. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Eingabe von einer Rechtspraktikantin formuliert wurde. Unterschrieben hat sie die Tochter der Rekurrenten. Dieser hätte eine falsche Adresse so kurz nach einem Umzug der Eltern auffallen müssen. Entscheidend ist aber insbesondere, dass die Rekurrenten in den Steuererklärungen 2007 und 2008 des Kantons Graubünden auf dem Formular "Liegenschaften" ankreuzten, die Liegenschaft in A sei dauernd selbstbewohnt (vgl. jeweils Beilage zu act. 11/I-1 und 11/I-2). Deshalb muss für das Jahr 2007 von einem Fortbestehen des bisherigen Wohnsitzes in A ausgegangen werden.

d) Insgesamt steht damit fest, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz der Rekurrenten für das Jahr 2007 in der Gemeinde B befunden hat und sie dort unbeschränkt steuerpflichtig sind. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

4.- Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten von den Rekurrenten zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 800.-- ist angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist zu verrechnen.

Entscheid:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrenten bezahlen die amtlichen Kosten von Fr. 800.-- unter Verrechnung des Kostenvorschusses von Fr. 800.--.